



DAS FINANZAMT TRAINIERT MIT TEIL 2: DIE EINKOMMENSTEUER

BERATUNG & BERUF

Ein Beitrag von Florian Münch

Neben der Umsatzsteuer ist die Einkommensteuer für den selbstständigen, freiberuflichen Personal Trainer, der als Einzelunternehmer agiert, sehr relevant und benötigt ein Hauptaugenmerk im Controlling. Sie wird auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben. Da die Einkommensteuer rund ein Drittel aller Steuereinnahmen des Staates ausmacht, kommt ihr ein höherer Stellenwert zu als die Umsatzsteuer.

Das Einkommensteuergesetz. Grundlage für die Regelungen zur Einkommensteuer (ESt.) ist das Einkommensteuergesetz. Die Berechnungen der Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen sind über den Einkommensteuertarif geregelt. Hierzu dienen die ESt.-Grundtabelle und die ESt.-Splittingtabelle für Eheleute und Lebensgemeinschaften. Beide Tarif-Tabellen sind frei im Internet verfügbar.

Grundsätzlich gilt eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und hier tätig sind. Erwerbstätige, die nicht ständig in der Bundesrepublik leben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig. Der Einkommensteuer unterliegen gemäß § 2 EstG. folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Personal Training!),
- Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EstG.

Für Eilige

Die Einkommensteuer betrifft u. a. die Einnahmen aus der freiberuflichen, selbstständigen Tätigkeit im Personal Training. Die Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftsteuer, da sie Bund Ländern und Gemeinden zufließt. Viele Neu-Selbstständige unterschätzen jedoch die zu erwartenden Steuerlasten und schaffen oft keine Einkommensteuer-Rücklagen, was oftmals die Ursache für eine Insolvenz ist.

Überschuss und Einkommensteuer		
private Kosten	2.200,00 Euro pro Monat	26.400,00 Euro pro Jahr
betriebliche Kosten	500,00 Euro pro Monat	6.000,00 Euro pro Jahr
Umsatz im Jahr 2020	32.400,00 Euro = kostendeckend = kein Gewinn	
Überschuss (zu versteuern)	26.400,00 Euro (Gesamtumsatz – betriebliche Kosten)	
mit Gewinn	5.000,00 Euro	
Gesamtumsatz + Gewinn	37.400,00 Euro	
EBIT/EBITDA (mit Gewinn)	31.400,00 Euro zu versteuerndes Einkommen (Überschuss + Gewinn)	

Tabelle 1: Rechenbeispiel zur Einkommensteuerschuld

Einkommensteuer oder Lohnsteuer? Die Lohnsteuer wird für alle abhängig beschäftigten Angestellten erhoben (nicht selbstständige Tätigkeiten). Angestellte Arbeitnehmer zahlen demnach Lohnsteuer auf ihr Gehalt und nicht Einkommensteuer auf ihr Einkommen. Werden jedoch selbstständige Nebengewerbe aufgenommen, fällt hierfür die Einkommensteuer an. Das beträfe zum Beispiel den angestellten Fitnesstrainer, der nebenher Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als Personal Trainer hat. Zu zahlende Lohn- und Einkommensteuer werden dann, vereinfacht gesagt, durch den Steuerberater gegengerechnet. Somit müssen alle Unternehmer, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft haben, eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Fakten zur Einkommensteuer (1)

- Abgabefrist der Steuererklärung ist am 31 Juli des folgenden Jahres.
- Abgabefrist durch Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfeverein ist am 28. (bzw. 29.) Februar des übernächsten Jahres.
- Die Einkommensteuer wird auch als „Quellensteuer“ bezeichnet, da sie direkt an der Quelle abgezogen wird.
- Das Einkommen von Kapitalgesellschaften (GmbH, UG oder AG) unterliegt nicht der Einkommensteuer, sondern stattdessen der Körperschaftsteuer.
- Die Einkommensteuer ist eine direkte Steuer, weil Steuerzahler und Steuerträger identisch sind (im Gegensatz zur Umsatzsteuer, die eine indirekte Steuer ist).
- Die Verwaltungshoheit der Einkommensteuer liegt bei den örtlichen Landesfinanzbehörden, den Finanzämtern.

Berechnung der Einkommensteuer. Wichtig für die Berechnung der Einkommensteuerschuld sind die abzugsfähigen Betriebskosten und der Netto-Umsatz. Das Einkommen im Personal Training ist der sogenannte Überschuss. Der Überschuss (Gewinn) stellt die Differenz aus den Netto-Umsätzen abzüglich der betrieblichen Kosten dar (Tab. 1). Abzugsfähige betriebliche Kosten stellen Ausgaben dar, ohne die der Geschäftsbetrieb nicht möglich wäre. Private Kosten, zum Beispiel für den Lebensunterhalt und die private Miete und Urlaub, sind in der Gewinnermittlung nicht anzusetzen und verringern nicht die Einkommensteuerschuld (1). Du musst verinnerlichen, dass nur Betriebsausgaben den Gewinn, und somit das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmers, reduzieren:

- Personalausgaben
- Aufwand für Abschreibungen
- Mietkosten Geschäfts-/Trainingsräume
- Kfz-Kosten und Fahrtkosten (Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Regelung)
- abziehbare Vorsteuer und abgeführte Umsatzsteuer
- Sportbekleidung, Sportausrüstung, Trainings-Equipment
- Bewirtungskosten (z. B. bei Kunden-erstgesprächen)
- berufliche Aus- und Weiterbildungen; Fachbücher und Fachzeitschriften
- geschäftliche Reise- und Übernachtungskosten
- Kosten für Marketingmaßnahmen und -material

Einkommensteuervorauszahlung. Die Steuervorauszahlung kommt einer Abschlagszahlung in Raten gleich. Diese wird vom Finanzamt aufgrund

EBIT und EBITDA

EBIT: Im Rechenbeispiel beträgt der Überschuss ohne Gewinn 26.400 Euro (kostendeckend) und mit Gewinn 31.400 Euro. Auf diese zwei Beträge wäre Einkommensteuer zu zahlen. Diese Beträge nennen sich EBIT. EBIT ist englisch und bedeutet „Earnings Before Interest and Taxes“, also „Einkommen vor Zinsen und Steuern“.

EBITDA ist eine Erweiterung der Kennzahl EBIT und bedeutet „Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation“, also „Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen“.

Beispiel Einkommensteuertarif 2020 Grundtabelle

- Einkommen (Überschuss und Gewinn) 20.000 Euro = 2.346 Euro ESt. = ~ 12 %
- Einkommen (Überschuss und Gewinn) 45.000 Euro = 10.244 Euro ESt. = ~ 23 %
- Einkommen (Überschuss und Gewinn) 75.000 Euro = 22.536 Euro ESt. = ~ 30 %
- Spitzensteuersatz 2020: 42 %

vorheriger Umsätze und Steuerlasten festgelegt (Einspruch ist möglich!) und stellt die Steuerschuld dar, die der Personal Trainer voraussichtlich für das aktuelle Jahr im nächsten Jahr (periodenfremder Aufwand) erwirtschaften wird. Dadurch verhindert der Staat, dass sich später hohe Nachzahlungen anhäufen, für die unter Umständen keine Rücklagen gebildet wurden. Man kann die Einkommensteuervorauszahlungen somit als sichere Sparform zur Begleichung der Einkommensteuerschuld bezeichnen (1). Vom Grunde her eine gute Sache.

Die Steuervorauszahlungen werden gemäß dem Einkommen festgelegt, das im vorherigen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde. Bei der erstmaligen Anwendung von Vorauszahlungen schätzt das Finanzamt die voraussichtliche Einkommensteuerschuld und orientiert sich dabei an den Angaben, die im steuerrechtlichen Erfassungsbogen gemacht wurden.

Es ist jedoch immer möglich, gegen die festgesetzten Vorauszahlungen Einspruch einzulegen, sollten diese zu hoch oder zu niedrig sein. Ein Einspruch ist dabei immer zu begründen. Die Steuervorauszahlungen sind quartalsweise zu leisten: zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Dabei beinhalten die Vorauszahlungen die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls auch die Kirchensteuer. Die Zahlungen sollten pünktlich an das Finanzamt geleistet werden, da sonst Säumniszuschläge erhoben werden. ●



LITERATUR

1. Görlich A. 2019. Steuern, aber lustig! Steuertipps für Existenzgründer und Jungunternehmer: Von der Existenzgründung an Geldsparen. Groß-Bieberau: Steuern aber lustig Verlag GmbH & Co. KG